

Karikatur, Parodie, Pastiche - § 51a UrhG

Im Rahmen des gesellschaftlichen Diskurses umfasst der kommunikative Austausch nicht nur rationale und ernsthafte Komponenten, sondern dieser kann auch im Wege der Verzerrung, des Humors oder der Satire geschehen. Bei solcher verspottenden Auseinandersetzung zu gesellschaftlichen oder politischen Themen handelt es sich oftmals um schöpferische Leistungen, mithin um urheberrechtlich gemäß **§ 2 UrhG** geschützte Werke. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, wird jedoch ein urheberrechtlich oder durch verwandtes Schutzrecht geschütztes Werk als Bezugspunkt für die künstlerische Nutzung verwandt. Die Kunstformen der Karikatur, Parodie und des Pastiche haben sich in der europäischen Kultur zu einem festen Bestandteil etabliert:

„Zitierende, imitierende und anlehrende Kulturtechniken sind ein prägendes Element der Intertextualität und des zeitgemäßen kulturellen Schaffens und der Kommunikation.“¹

§ 51a UrhG bestimmt, dass Vervielfältigungen, sowie die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum **Zweck der Karikatur, Parodie und des Pastiche** möglich sind.

1. Voraussetzungen:

- a) Verwendung eines bereits **veröffentlichten** Werkes (§ 6 UrhG)
- b) Nutzung ausschließlich zu den privilegierten Zwecken: **Karikatur, Parodie, Pastiche**
- c) Erlaubte Nutzungshandlungen:
 - Vervielfältigung (§ 16 UrhG)
 - Verbreitung (§ 17 UrhG)
 - Öffentliche Wiedergabe (§ 19, 20 ff. UrhG)
- d) **Wahrnehmbare Unterschiede zum Originalwerk** durch die Nutzung²
 - ➔ Abgrenzung zum **Plagiat**
- e) **Drei-Stufen-Test** (Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL)³
 - ➔ Danach dürfen:
 - *„Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden,*
 - *in denen eine normale Verwertung des Werkes/Schutzgegenstandes nicht beeinträchtigt wird,*
 - *und die berechtigten Interessen des/r Rechteinhaber:in nicht ungebührlich verletzt werden.“⁴*
- f) **Interessenabwägung** im Einzelfall zwischen:

¹ Begr. BT-Drs. 19/27426, S. 64.

² Begr. BT-Drs. 19/27426, S. 90.

³ BeckOK UrhR/Lauber-Rönsberg UrhG § 51a Rn. 21.

⁴ Talke, in: Bibliothekererlaubnisse im Urheberrecht, Universitätsverlag der TU Berlin, 2021, S. 9.

Meinungs- und Kunstfreiheit der Nutzer:innen <-> Rechten der Urheber:innen

- g) Vergütungspflicht gegenüber Diensteanbieter:innen oder Verwertungsgesellschaften, § 5 Abs. 2 UrhDaG
- ➔ Pflicht zur Quellenangabe und das Veränderungsverbot gelten **nicht** bzw. nur eingeschränkt, §§ 62 Abs. 4a, 63 Abs. 1 und 2 UrhG. Dies würde dem Zweck solcher Nutzungsarten, der „Würdigung durch Verspottung“ zuwiderlaufen.

2. Definitionen:

Im Folgenden werden die Nutzungszwecke detaillierter in den Blick genommen:

a) Karikatur

Der Begriff wird innerhalb des Geltungsbereichs des Unionsrechts einheitlich ausgelegt und an der Deckmyn-Entscheidung des EuGH⁵ ausgerichtet, obgleich es keine feste Definition gibt. Danach sollen vielmehr der **gewöhnliche Sprachgebrauch**, sowie der **Kontext** und die **Zielrichtung**, mit der die Karikatur verwendet wird, maßgeblich sein. Die Karikatur kann definiert werden als:

*Bildliche überzeichnete Darstellung, die mit Mitteln der Verspottung, Verzerrung oder des Humors gewisse charakteristische Züge einer Person, eine Sache oder eine Situation unter Zuhilfenahme eines fremden Werkes der Lächerlichkeit preisgibt.*⁶

Beispiel: „Der Lotse geht von Bord“ (1890, John Tenniel) zum Rücktritt von Otto von Bismarck

b) Parodie

Auch hierbei handelt es sich um einen autonomen und nach dem Unionsrecht auszulegenden Begriff, bei dem in besonderem Maße der freien Meinungsäußerung Rechnung zu tragen ist.

Zentraler Bestandteil ist *die Zweckrichtung, dass an ein bestehendes Werk erinnert wird, gleichzeitig aber diesem gegenüber wahrnehmbare Unterschiede in Form von Humor oder Verspottung aufgezeigt werden*. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich die verspottende Auseinandersetzung auf das „genutzte“ Werk bezieht. Diese kann stattdessen auch eine dritte Person, ein anderes Werk oder Ereignis zum Gegenstand haben.⁷

Eine Parodie ist dagegen **nicht gegeben**, wenn die Übernahme eines Werkes in Relation zum Original **keine wahrnehmbaren Unterschiede** aufweist.⁸

Beispiele:

⁵ EuGH, Urt. v. 3.9.2014 – C-201/13 - Deckmyn und Vrijheidsfonds.

⁶ Begr. BT-Drs. 19/27426, S. 91; Dreier/Schulze, 7. Auflage 2022, UrhG § 51a Rn. 9.

⁷ Begr. BT-Drs. 19/27426, S. 90; EuGH, Urt. v. 3.9.2014 – C-201/13 - Deckmyn und Vrijheidsfonds.

⁸ OLG Köln, Urt. v. 20.04.2018 – 6 U 116/17.

- Darstellung der Donald Duck-Figur als „Rambo-Duck“⁹
- Verfremdete Darstellung des im alten Plenarsaal des Bundestages angebrachten Adlers¹⁰

c) Pastiche

Auch für den Begriff des „Pastiche“ existiert keine einheitliche unionsrechtliche Definition. Er bedarf vielmehr einer Herleitung. So wurde der französische Begriff im Rahmen der Literaturwissenschaft und Kunstgeschichte eingesetzt, um eine **stilistische Nachahmung** zu beschreiben. Als Vorbild konnte dabei entweder ein/e berühmte/r Künstler:in, ein Genre oder eine Epoche dienen. Auch im Italienischen steht der Begriff für **anlehrende Nutzungen**.

Da jedoch eine **Stilrichtung als solche urheberrechtlich gar nicht schutzfähig** ist, aber dennoch mit § 51a UrhG eine Schrankenbestimmung besteht, müssen mit dem Begriff notwendigerweise auch Handlungen verbunden werden können, die **über eine bloße Stilimitation hinausgehen**. Wie bei der Karikatur und Parodie bedarf es auch hierbei einer **Auseinandersetzung mit dem genutzten Werk**, wobei diese unter Verwendung des Pastiche jedoch positiv belegt sein kann, nämlich als **Ausdruck der Wertschätzung oder Ehrerbietung für das Original** (Hommage).¹¹

Beispiele¹²:

- **Memes und GIFs:** Dabei werden Bilder/kurze Videos häufig in anderen Varianten oder mit textlichen Veränderungen veröffentlicht.
- **Remixes:** Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit einem bestehenden Werk durch Neuzusammensetzung oder Kontextualisierung.
- **Sampling:** Hierbei wird ein Ausschnitt aus einem Werk, oftmals Musikstück entnommen und in ein neues Werk eingebettet; nicht immer erkennbar.
- **Mashup:** Es werden mehrere (musikalische) Werke erkennbar „zusammengemischt“.
- **Fan Fiction/Fan Art:** Bei dieser Nutzungsart werden Inhalte oder Charaktere berühmter Romane, Filme oder Serien weiterentwickelt und in eigene Werke der jeweiligen Fan-Gruppe überführt.

3. Systematik

a) § 51a Abs. 1 S. 1

Zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung (Erlaubnisfreiheit) fremder Werke mit Mitteln der Karikatur, der Parodie oder des Pastiche.

b) § 51a Abs. 1 S. 2

⁹ AG Hamburg, ZUM 1993, 549, 551.

¹⁰ BGH, ZUM 1992, 649, 650.

¹¹ Begr. BT-Drs. 19/27426, S. 91, Dreier/Schulze, 7. Auflage 2022, UrhG § 51a Rn. 18.

¹²https://irights.info/artikel/pastiche-gutachten-till-kreutzer/31615?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=irights.info-newsletter-oktober-2022

S. 2 der Norm **erstreckt die Befugnis** der erlaubnisfreien Nutzung auch auf **Abbildungen oder sonstige Vervielfältigungen**, auch wenn diese selbst urheberrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen.

4. Sinn & Zweck des § 51a UrhG

Nach der Gesetzesbegründung bezweckt **§ 51a UrhG**, „(...) **klassische Nutzungen rechtlich abzusichern**, etwa die politische Karikatur in Pressemedien, eine Parodie in einer satirischen Fernsehsendung oder einen literarischen Pastiche. Zugleich können auch **moderne Formen transformativer Nutzung** urheberrechtlich geschützter Inhalte insbesondere im digitalen Umfeld unter die Begriffe der Karikatur, Parodie oder des Pastiche gefasst werden.“¹³

Das heißt, dass es allen Personengruppen gleichermaßen - unabhängig von deren Zielrichtung oder beruflichen bzw. privaten Interessen - ermöglicht werden soll, die drei Kunstformen unbedenklich zu nutzen und damit zu einem allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs beizutragen. Dabei kommt es auch nicht darauf an, welchem Medium sich der/die Nutzer:in bedient oder welchem Genre die Nutzung zuzuordnen ist.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die **Schaffung eines Gleichgewichtes** zwischen dem Grundrecht auf **Kunstfreiheit und freie Meinungsäußerung** gegenüber den **Interessen und Urheberrechten der Rechteinhaber:innen**.

5. Grenzen?

- **Schmähekritik** = Meinungsäußerung, welche die strafrechtliche Grenze einer Beleidigung überschreitet, in der diese in die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) einer anderen Person eingreift. Charakteristisch hierbei ist, dass nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern vielmehr die Diffamierung der anderen Person im Vordergrund steht. Die Schwelle ist dabei überschritten, wenn es dem Äußernden um eine grundlose Verächtlichmachung der anderen Person geht.¹⁴
- **Plagiat** = bedeutet, dass ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk ganz oder teilweise in ein neues Werk übernommen wird, dessen Urheber sich als Urheber des gesamten neuen Werkes bezeichnet.¹⁵
- Gesetzlich über **§ 23 UrhG**: Alle Nutzungsarten, welche nicht die Zweckrichtung der Auseinandersetzung mittels Karikatur, Parodie oder Pastiche zum Gegenstand haben, fallen urheberrechtlich unter die „Bearbeitungen“.

¹³ Begr. BT-Drs. 19/27426; Dreier/Schulze, 7. Auflage 2022, UrhG § 51a Rn. 6.

¹⁴ Raik Werner, Weber kompakt, Rechtswörterbuch 6. Edition 2022.

¹⁵ Lars Meinhardt, Weber kompakt, Rechtswörterbuch 6. Edition 2022.

6. Wichtige europarechtliche Entscheidungen zu diesem Thema & Leseempfehlungen:

- Zur unionsrechtskonformen Auslegung der Begriffe, insb. zur Parodie und deren Zweck:
EuGH, Urt. v. 3.9.2014 – C-201/13 - Deckmyn und Vrijheidsfonds
- Zur Übernahme von Musikfragmenten von Tonträgern:
EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-476/17 – Pelham GmbH u.a./Ralf Hütter u.a.

- Zum „Pastiche“:

<https://irights.info/artikel/wie-der-pastiche-ins-urheberrecht-kam-und-was-er-fuer-das-kreative-schaffen-bedeutet/31105>;

https://irights.info/artikel/pastiche-gutachten-till-kreutzer/31615?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=irights.info-newsletter-oktober-2022